

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der HÖPO Haustechnik GmbH (Stand: Mai/2022)



1.	Allgemeines:
1.1	Die HÖPO Haustechnik GmbH , Brunnenfeldstraße 25-27, A- 8055 Seiersberg-Pirka, Tel.: +43 (0)316 244471 – 0, E-Mail: office@hoepo.at (kurz: HÖPO) nimmt Aufträge ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) an. Diesen AGB widersprechende Bestimmungen der ÖNORM B 2110 („Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“) kommen auf Vertragsverhältnisse der HÖPO ausdrücklich nicht zur Anwendung.
1.2	Die vorliegenden AGB gelten für alle Aufträge sowie Zusatz- und Nachtragsaufträge; dies selbst bei stillschweigender Annahme eines (Zusatz-) Angebotes. Diese AGB gelten auch für alle Folgeaufträge des Auftraggebers (kurz: AG). Dies auch dann, wenn sich HÖPO im Rahmen Folgebeauftragung nicht ausdrücklich auf diese ABG beruft.
1.3	Allfällige AGB des AG, worunter auch Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu verstehen sind, werden von HÖPO ausdrücklich nicht akzeptiert und sind somit nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten selbst dann nicht, wenn sie von HÖPO unwidersprochen geblieben sind. Solche Bedingungen des AG gelten nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, jedoch nur insoweit, als sie weder den Vertragsbestimmungen noch diesen AGB widersprechen.
1.4	Die AGB der HÖPO werden dem AG mit dem ersten Angebot oder der Auftragsbestätigung übergeben und erlangen ausschließliche Geltung, sofern der AG jenen nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Die AGB der HÖPO Haustechnik GmbH sind ebenfalls unter www.hoepo.at abrufbar.
1.5	Handelt der AG nicht selbst, so hat der AG zur Vertragsabwicklung vertretungsbefugte bzw. bevollmächtigte Personen unter Angabe der Art und des Umfanges der jeweiligen Vertretungsbefugnis namhaft zu machen. Unterlässt es der AG Angaben über Art und Umfang der Vertretungsbefugnis von namhaft gemachten Personen zu machen, so gelten die namhaft gemachten Personen, unbeachtlich ihrer Fachkunde, als für den gegenständlichen Auftrag vollumfänglich bevollmächtigt, verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
1.6	Gibt HÖPO für den jeweiligen Auftrag Ansprechpartner (Bauleiter etc.) bekannt, so hat die den Auftrag bzw. das Bauvorhaben betreffende Kommunikation ausschließlich über die namhaft gemachten Personen (Bauleitung etc.) bzw. Informationswege zu erfolgen. Mangels Bekanntgabe von Ansprechpartnern sind etwaige Zusatzbeauftragungen, alle auftragsgegenständlichen Schreiben, Mitteilungen, Rügen, Bekanntgaben etc. des AG an die zu Punkt 1.1. genannte Anschrift zu richten. Dieser Bestimmung widersprechend erfolgte Zusatzbeauftragungen, erstattete Schreiben, Mitteilungen, Rügen, Bekanntgaben etc. des AG sind für HÖPO unbeachtlich und entfalten keine Rechtswirksamkeit.
2.	Angebote, Kostenvorschläge:
2.1	Sofern es sich nicht um ein den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) unterliegendes Rechtsgeschäft handelt, werden Kostenvorschläge von HÖPO entgeltlich und ausschließlich ohne Gewähr sohin unverbindlich abgegeben. Auf solche Kostenvorschläge findet § 1170a Abs 1 ABGB ausdrücklich keine Anwendung. Ein an den Verbraucher übergebener Kostenvorschlag gilt dann nicht unter Gewähr seiner Richtigkeit abgegeben, wenn HÖPO gleichzeitig, ausdrücklich und hinlänglich deutlich darauf hingewiesen hat, die Richtigkeit der Kostenschätzung nicht zu garantieren.
2.2	Angebote werden von HÖPO unverbindlich abgegeben. Der Vertrag kommt nach dem Eingang der Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der HÖPO bzw. durch eine Vertragsunterfertigung zustande. Kommt es nach dem Eingang der Bestellung, aus welchen Gründen auch immer, weder zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch HÖPO noch zu einer Vertragsunterfertigung, so kommt der Vertrag auch dann auf Basis des von HÖPO übermittelten Angebots zustande, wenn HÖPO termingerecht sowie in Kenntnis des AG mit der Leistungsausführung beginnt und der AG dem nicht schriftlich widerspricht. Selbiges gilt auch für Nachtrags- oder Zusatzangebote, selbst dann, wenn die Preisansätze im Nachtrags- oder Zusatzangebot von den Preisansätzen der Hauptofferte abweichen. Für alle bis zum Widerspruch erbrachten Leistungen gebührt HÖPO ein angemessenes und ortsübliches Entgelt.
2.3	Sollte die Prüfung des Angebotes oder Leistungsverzeichnisses durch den AG ergeben, dass das Leistungsverzeichnis bzw. das Angebot der HÖPO nicht mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Plänen, Zeichnungen, Urkunden udgl.) übereinstimmt, so hat der AG die HÖPO schriftlich binnen angemessener Frist darauf aufmerksam zu machen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung des AG, so gilt das Leistungsverzeichnis/Angebot als genehmigt. Die vom AG und dessen Erfüllungsgehilfen an die HÖPO übergebenen Pläne, Skizzen, Dokumente etc. gelten mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung als angeordnet. Eine diesbezügliche Überprüfungs- und/oder Warnpflicht der HÖPO besteht nicht. Basiert das seitens HÖPO gelegte Angebot auf vom AG bereitgestellte Leistungsverzeichnisse und Pläne und ergibt sich im Rahmen der Ausführung, dass der tatsächliche Aufwand aufgrund fehlerhafter Angaben, spätere Planänderungen etc. höher ist als angeboten, so ist HÖPO berechtigt, den sich daraus ergebenden Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
2.4	Von diesen AGB abweichende sonstige Zusagen, Zusicherungen und Garantien oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der HÖPO verbindlich.
2.5	Soweit Leistungen wie Stemm-, Putz-, Bau-, Spengler-, Fliesen- und Zimmermannsarbeiten, Gerüstung, Elektroinstallationen, Schuttabfuhr, Fracht, Transporte, erforderliche Entsorgung von Ölen oder sonstigen Substanzen sowie von Anlagen und Geräten etc. im Kostenvorschlag bzw. im Angebot nicht ausdrücklich verzeichnet sind, werden diese gesondert verrechnet.
3.	Preise:
3.1	Preisangaben der HÖPO sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Fix- und Pauschalpreiszusagen haben nur dann verbindliche Geltung, wenn sie in schriftlicher Form gegeben werden.
3.2	Für vom AG (bzw. diesem zuzurechnende Personen) auch nur mündlich angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, steht HÖPO ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt zu.
3.3	Die HÖPO ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2 % hinsichtlich a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen, b) Zölle, Soziallasten, Steuern und dgl. oder c) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Energiekosten, Materialkosten, Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich HÖPO nicht in Verzug befindet.
3.4	Ist der Auftrag auf Wunsch des AG dringend auszuführen, gehen entsprechende Mehrkosten zu seinen Lasten.
3.5	Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und es erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
3.6	Eine Anpassung des Entgelts im Sinne von Punkt 3.3. bzw. 3.5. dieser AGB einem Verbraucher gegenüber erfolgt lediglich, wenn eine solche einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
3.7	Der Arbeits- und Materialaufwand wird nach den jeweils geltenden Sätzen der HÖPO Haustechnik GmbH verrechnet.
3.8	Bei Verrechnung nach Aufmaß erfolgt die Ermittlung der Aufmaße in Gegenwart des AG oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person. Bleibt diese/r trotz zeitgerecht erfolgter Einladung zur Aufmaßermittlung fern, gelten die von der HÖPO ermittelten Aufmaße als richtig und festgestellt. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4.	Zahlungen:
4.1.	Der AG hat nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen auf Verlangen der HÖPO zu leisten.
4.2.	HÖPO ist ab Vertragsabschluss berechtigt, vom AG für das noch ausstehende Entgelt eine Sicherstellung bis zur Höhe eines Fünftels des vereinbarten Entgelts zu verlangen. Bei Verträgen bzw. Aufträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, ist HÖPO berechtigt, eine Sicherstellung bis zur Höhe von zwei Fünfteln des vereinbarten Entgelts zu verlangen. Der AG hat die Sicherstellung binnen angemessener Frist ab Aufforderung durch HÖPO zu leisten.
4.3.	Die HÖPO ist berechtigt, vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen in angemessener Höhe zu verlangen.
4.4.	Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Vereinbarung.
4.5.	Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
4.6.	Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort fällig
4.7.	Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängel, die die Funktion oder den Gebrauch des Liefergegenstandes (Anlage, Werk, Gerät etc.) nicht wesentlich beeinträchtigen, ist unzulässig und ausgeschlossen.
4.8.	Die Aufrechnung von Forderungen des AG mit Forderungen der HÖPO ist ausgeschlossen. (Dies gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferfirma oder für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt oder von der HÖPO anerkannt worden sind.)
4.9.	<p>a) Gerät der AG mit (Teil-)Zahlungen in Zahlungsverzug, so ist die HÖPO ohne dabei selbst in Verzug zu geraten berechtigt, sämtliche Arbeiten bis zum vollständigen Einlangen des in Rechnung gestellten (Teil-) Betrages einzustellen. Das heißt, der dadurch entstandene Verzug geht nicht zu Lasten von HÖPO. Vereinbarte Leistungsfristen gelten während des Zahlungsverzuges des AG als gehemmt. Vereinbarte Fertigstellungstermine werden in solchen Fällen um die Anzahl der Tage, welche zwischen Fälligkeit und Zahlungseingang liegen, nach hinten verschoben.</p> <p>b) Im Falle eines Zahlungsverzuges ist HÖPO zudem berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem AG sofort fällig zu stellen und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen, Waren, Geräte und dergleichen zurückzunehmen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn der Verbraucher trotz Fälligkeit seit 6 Wochen im Zahlungsverzug ist und HÖPO unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.</p> <p>c) Für den Fall, dass HÖPO nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktritt, gilt ein ortsübliches und angemessenes Entgelt als vereinbart.</p> <p>d) Gerät der AG in Zahlungsverzug, so verfallen gewährte Vergütungen (Skonti, Rabatte, Abschläge etc.).</p> <p>e) Gerät der unternehmerische AG im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse (laufende Geschäftsbeziehung) in Zahlungsverzug, so ist HÖPO berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung durch den AG einzustellen.</p>
4.10.	Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für HÖPO nicht verbindlich.
4.11.	<p>a) Bei Zahlungsverzug des AG ist HÖPO berechtigt, Verzugszinsen gem. § 456 UGB zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern verrechnet HÖPO einen Zinssatz in der Höhe von 4%. Der AG hat der HÖPO die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher Eintreibungsmaßnahmen (Kosten Inkassobüro etc.) zu ersetzen.</p> <p>b) Für zur Einbringlichmachung notwendige Mahnschreiben verpflichtet sich der AG bei Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in der Höhe von 20 Euro, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.</p> <p>c) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt der HÖPO vorbehalten.</p>
4.12.	Die HÖPO ist berechtigt, alle bisher erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen, wenn ihr nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden. In diesem Falle ist die HÖPO auch berechtigt, die Ausführung der beauftragten Leistung und/oder Lieferung einzustellen und die Fortführung der Arbeiten von der Bezahlung ihrer fälligen Forderungen und von der Stellung entsprechender Sicherheiten für die restliche Auftragssumme durch den Besteller abhängig zu machen.
5.	Leistungsausführung, Leistungsänderung:
5.1.	Der HÖPO bleiben im Zuge der Leistungsführung Änderungen in technischen Belangen vorbehalten, soweit diese dem AG zumutbar sind und eine qualitativ gleichwertige Ausführung gewährleistet ist. Dem AG zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde.
5.2.	HÖPO ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen und schriftlich beauftragt wurden.
5.3.	Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängern sich vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.
5.4.	Wünscht der AG nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten anfallen. Es erhöht sich in solchen Fällen das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand.
5.5.	Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind erforderliche Bewilligungen Dritter einschließlich solcher von Behörden sowie Meldungen bei diesen vom AG auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen und der HÖPO zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass der AG solche Bewilligungen nicht vor Ausführungsbeginn an HÖPO übergibt, haftet die HÖPO nicht für Schäden, welche sich aus einer nichtbewilligungskonformen Ausführung ergeben. Eine diesbezügliche Nachforschungspflicht der HÖPO besteht nicht.
5.6.	Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum bzw. werden Fertigstellungstermine um eine angemessene Dauer nach hinten verschoben.
5.7.	Geht das beauftragte Gewerk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall unter, so gebührt der HÖPO ein für die bis zum Untergang erbrachten Leistungen angemessenes Entgelt und der AG für den Verlust des von HÖPO bereitgestellten Stoffs Ersatz zu leisten
5.8.	Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist HÖPO jederzeit berechtigt, sich zwecks Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.
5.9.	Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist die Haltbarkeit den Umständen entsprechend beschränkt. In solchen Fällen hat der AG umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu beauftragen.
6.	Leistungsfristen und Termine:
6.1.	Zur Ausführung des Auftrages ist HÖPO frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
6.2.	Wurde für die Beendigung der Leistung kein Fertigstellungstermin vereinbart, so hat HÖPO die Leistung unter Beachtung des Ausmaßes bzw. der Größe der Beauftragung innerhalb angemessener Zeit zu erbringen.
6.3.	Wird bei Verträgen mit Festpreisen, die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die HÖPO nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.
6.4.	Vereinbarte Fristen und Termine werden bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von HÖPO nicht verschuldeter Verzögerungen von Zulieferern oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der HÖPO liegen, für die Dauer des entsprechenden Ereignisses nach hinten verschoben. In solchen Fällen des unverschuldeten Leistungsverzuges steht dem AG kein Recht zu, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, und es ist die Geltendmachung von Verzugschäden ausgeschlossen.
6.5.	a) Lediglich für den Fall, dass ein Leistungsverzug von HÖPO grob schuldhaft verursacht wurde, ist der AG unter Setzung einer Nachfrist, welche jedoch keinesfalls 4 Wochen unterschreiten darf, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bei unternehmerischen AG hat die Setzung der Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und der unternehmerische AG hat gleichzeitig den Rücktritt anzudrohen.

	<p>b) Der AG ist jedoch nicht berechtigt vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die Gesamtleistung für beide Vertragsparteien teilbar ist. Im Falle eines Teilrücktrittes sind die bereits erbrachten Leistungen vom AG zu übernehmen und werden vertragskonform abgerechnet bzw. steht der HÖPO für bereits erbrachte Leistungen ein ortsübliches und angemessenes Entgelt zu.</p> <p>c) Ein Gesamtrücktritt ist selbst bei Vorliegen einer unteilbaren Gesamtleistung dann ausgeschlossen, wenn HÖPO lediglich mit einem geringfügigen Teil der unteilbaren Gesamtleistung in Verzug geraten ist. Für bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen, welche vom AG zu übernehmen sind, steht der HÖPO ein ortsübliches und angemessenes Entgelt zu.</p>
6.6.	Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem AG zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die HÖPO ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 2 % des Gesamtrechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
6.7.	Unternehmerischen AG gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
7.	Pflichten und Gewähr des Auftraggebers, Bestellers, Betreibers:
7.1.	Der AG leistet Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit der der HÖPO zur Erstellung von Angeboten sowie zur Leistungsausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Leistungsbeschreibung, Pläne, Skizzen, Bewilligungen etc.. Eine Überprüfungs- oder Warnverpflichtung der HÖPO diesbezüglich besteht nicht, sofern es sich für AG und HÖPO um ein unternehmerisches Geschäft handelt. Für den im Rahmen der Leistungsausführung durch die Unrichtig- bzw. Unvollständigkeit der AG-seitig bereitgestellten Unterlagen entstehenden Mehraufwand ist HÖPO berechtigt, ein ortsübliches und angemessenes Entgelt zu verlangen.
7.2.	Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige Einholung einer schriftlichen Zustimmung von HÖPO an Dritte abzutreten.
7.3.	Der AG hat die erforderlichen Einwilligungen Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen und hat jene der HÖPO zur Verfügung zu stellen.
7.4.	Der AG hat vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage bestehender verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
7.5.	Der AG/Besteller/Betreiber der gelieferten Geräte und Anlagen hat die Anweisungen der Betriebsanleitung einzuhalten und für die regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma (geschultes Personal) Sorge zu tragen. Die Anlagen und die Geräte sind sauber zu halten und regelmäßigen, fachgerechten Reinigungen zu unterziehen. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen bei fehlendem schriftlichem Nachweis der regelmäßigen Wartung durch geschultes, zertifiziertes Fachpersonal.
7.6.	Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energiekosten sind vom AG zu tragen.
7.7.	Der AG haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung des herzustellenden Werks gegeben sind.
7.8.	Der AG erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.
8.	Übernahme
8.1.	Der Zeitpunkt der Übernahme ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der AG die Leistung/das Gewerk vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder der AG die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert.
8.2.	Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, wurde der AG von der HÖPO zeitgerecht verständigt und bleibt der AG dem ihm mitgeteilten Übergabetermin ohne Angabe von Gründen fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
8.3.	Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben wurden. Verweigert der AG die Übernahme, hat er dies HÖPO unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
8.4.	Mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) geht die Gefahr mit a) Erhalt der Fertigstellungsmeldung, oder b) der vorbehaltlosen Übernahme durch tatsächliche Nutzung, oder c) der Verweigerung der Übernahme ohne Angaben von Gründen auf den AG über.
8.5.	Die Benutzung der Leistung/des Gewerkes durch den AG selbst oder durch dessen Vertragspartner vor der vorgesehenen Übergabe gilt als schlüssige Übernahme.
8.6.	Wird die Leistung unter Vorbehalt der Mängelbeseitigung mit Mängeln übernommen, hat der AG lediglich dann das Recht, das Entgelt bis zur maximalen Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten, wenn kein Haftrücklass vereinbart wurde oder HÖPO nicht zur Mängelbehebung bereit wäre. HÖPO ist diesfalls berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.
9.	Gewährleistung:
9.1.	Die Gewährleistungsfristen betragen zwei Jahre bei beweglichen Sachen und drei Jahre bei unbeweglichen Sachen ab Übergabe/Abnahme (Punkt 8.).
9.2.	Ist der AG Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten für die Gewährleistung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese zwingend sind.
9.3.	Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsrechte unverzüglich, spätestens 7 Werktagen nach Übergabe an die HÖPO schriftlich anzuzeigen (Rüge). Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die erbrachte Leistung bzw. die übergebene Ware als genehmigt.
9.4.	Eine rechtzeitige Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen/Zahlungen oder Teilen derselben, wenn ein Haftrücklass vereinbart wurde oder HÖPO zur Mängelbehebung bereit ist. Im Falle einer rechtzeitigen Rüge und tatsächlich vorhandener Mängel hat die HÖPO die freie Wahl, auf welche Art sie Gewähr leistet (Austausch, Verbesserung, Nachlieferung, Minderung oder Wandlung, und zwar unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen). Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung wird weder die Gewährleistungsfrist unterbrochen oder gehemmt noch der Lauf einer neuen Gewährleistungsfrist ausgelöst. Ein Wandlungsbegehren kann HÖPO durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
9.5.	Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn vom Mangel betroffene Bereiche der Leistung (Ware) inzwischen von dritter Hand oder vom AG selbst verändert oder instandgesetzt worden sind.
9.6.	Für mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen von Dritten, die im Auftrag des AG eingeschaltet wurden, wird keine Haftung übernommen.
9.7.	Behebungen eines vom AG behaupteten Mangels der HÖPO stellen kein Anerkenntnis des vom Kunden behauptenden Mangels dar.
9.8.	Eine Haftung der HÖPO für Mangelfolgeschäden besteht nur dann, wenn HÖPO solche Folgeschäden grob schuldhaft verursacht hat.
9.9.	Zur Mängelbehebung sind der HÖPO seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
9.10.	Sind/waren die Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist der AG verpflichtet, der HÖPO entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.
9.11.	Der Beweis, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war, obliegt dem (unternehmerischen) AG.
9.12.	Zur Behebung von Mängeln hat der AG die Anlage, das Gewerk bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung der HÖPO zugänglich zu machen und jener die Möglichkeit zur Begutachtung durch die HÖPO selbst oder von ihr bestellten Sachverständigen einzuräumen.

9.13.	Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom AG unverzüglich einzustellen.
9.14.	Werden Leistungen auf Basis von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG hergestellt, so leistet HÖPO nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
9.15.	Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des AG, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. Ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den bestellten und gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.
10.	Haftung/Schadenersatz
10.1.	Für Schäden jeder Art - ausgenommen Personenschäden – wegen Verletzung einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht insbesondere wegen Unmöglichkeit oder Verzug, aus deliktischen Handlungen oder Unterlassungen und aus Mängeln (Mangelfolgeschäden) haftet die HÖPO nur, soweit sie solche Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat. Bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der HÖPO bei einer Auftragssumme bis zu EUR 250.000,-- mit einem Betrag in der Höhe von max. EUR 12.500, -- und bei einer Auftragssumme über EUR 250.000, -- mit 5 % der Auftragssumme maximal jedoch EUR 75.000, -- begrenzt.
10.2.	Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die HÖPO abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die HÖPO zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
10.3.	Schadenersatzansprüche unternehmerischer AG sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
10.4.	Die Haftung der HÖPO ist ausgeschlossen für Schäden die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den AG bzw. vom AG beauftragte oder nicht von HÖPO autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, welche durch Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die HÖPO nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.
10.5.	Es werden ausschließlich jene Produkteigenschaften geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise von HÖPO, dritten Herstellern oder Importeuren vom AG unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der AG als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und HÖPO hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.
10.6.	Wenn und soweit der AG für Schäden Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinem Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, beschränkt sich die Haftung der HÖPO insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie) es sei denn, HÖPO wählt eine andere Form der Schadenswiedergutmachung.
10.7.	Ist die HÖPO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, steht der HÖPO neben dem Anspruch auf das Entgelt für erbrachte Leistungen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens in tatsächlich entstandener Höhe zu. Wahlweise ist HÖPO in solchen Fällen berechtigt, ohne Nachweis der tatsächlichen Schadenshöhe einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 3 % des Auftragswertes vom AG zu verlangen.
11.	Eigentumsvorbehalt:
11.1.	Die von HÖPO gelieferte, montierte oder sonst übergebene Waren, Anlagen, Anlagenteile, Gerätschaften (kurz: Vorbehaltsgegenstand) etc. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der HÖPO. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese HÖPO rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und HÖPO der Veräußerung zustimmt.
11.2.	Gerät der AG in Zahlungsverzug, ist HÖPO berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände herauszuverlangen und dazu den Standort des Vorbehaltsgegenstands ohne entsprechende Vorankündigung zu betreten. Gegenüber Verbrauchern als Kunden wird HÖPO dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
11.3.	In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
11.4.	Der zurückgenommene Vorbehaltsgegenstand darf gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten werden.
12.	Geistiges Eigentum und Schutzrechte Dritter:
12.1.	Für Liefergegenstände, welche wir nach vom AG bereitgestellten Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt der AG die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
12.2.	Bringt der AG geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist HÖPO berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des AG bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der HÖPO etwaig aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zur Abwehr von Ansprüchen bzw. zur endgültigen Klärung zu beanspruchen. Der AG hält die HÖPO diesbezüglich schad- und klaglos. HÖPO ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällig entstehende Prozesskosten Kostenvorschüsse zu verlangen.
12.3.	Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von HÖPO beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von HÖPO.
12.4.	Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der vertragskonformen und bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HÖPO.
12.5.	Der AG verpflichtet bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.
13.	Allgemeines
13.1.	Es gilt österreichisches Recht.
13.2.	Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
13.3.	Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der HÖPO Haustechnik GmbH.
13.4.	Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der HÖPO und unternehmerischen AG ergebenden Streitigkeiten gilt das für Graz sachlich in Betracht kommende Gericht erster Instanz als vereinbart.
13.5.	Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der AG der HÖPO umgehend und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben.
13.6.	Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge der Änderung der Gesetzeslage oder durch eine höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weisen diese AGB Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
13.7.	DATENSCHUTZ: Der AG nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgegebene, personenbezogene Daten zur Vertragsabschlussprüfung, zur Vertragsgestaltung, -durchführung und -erfüllung von der HÖPO verarbeitet (gelesen, gespeichert, verändert, gelöscht udgl.) werden und dass den Betroffenen 1.) das Recht auf Auskunft, 2.) das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten, 3.) das Recht auf Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten, 4.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, 5.) das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie 6.) das Recht auf Datenübertragbarkeit zustehen und sämtliche datenschutzrechtliche Anfragen und Anträge an die HÖPO Haustechnik GmbH, Brunnenfeldstraße 25-27, A- 8055 Seiersberg-Pirka, Tel.: +43 (0)316 244471 – 0, E-Mail: office@hoepo.at zu ergehen haben. Der AG bestätigt, dass hinsichtlich aller bekanntgegebenen Mitarbeiterdaten die vorherige Zustimmung der Betroffenen zur Weitergabe eingeholt wurde.